



1. **Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt über die Offenlegung der Fortführung von den in Kleingärten erfassten Lauben und Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnungen/Nutzungsarten in der Gemeinde Niedere Börde**
2. **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Stadt Wolmirstedt, der Gemeinde Barleben, der Gemeinde Möser, der Gemeinde Niedere Börde und dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband im Bereich des Datenschutzes**
3. **Impressum**

Magdeburg, 27.04.2017

Offenlegung
gemäß § 12 Absatz 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Dahlenwarsleben Flur 1 und 3, Groß Ammensleben Flur 1 und 8, Gutenswegen Flur 3, Klein Ammensleben Flur 3, Meseberg Flur 4, Samswegen Flur 3 und 5 und Vahldorf Flur 2

in der Gemeinde Niedere Börde

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der **Fortführung der von Amt wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 19.06.2017 bis 19.07.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg während der Besuchszeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391-567-7925, Frau Christine Schröder, gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Verän-

derung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez.
VOR Sven Magnus-Wolfram
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 07.06.2017 Nr. 03/1

Magdeburg, 27.04.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung: Dahlenwarleben Flur 1 und 3, Groß Ammensleben Flur 1 und 8, Gutenswegen Flur 3, Klein Ammensleben Flur 3, Meseberg Flur 4, Samswegen Flur 3 und 5 und Vahldorf Flur 2

in der **Gemeinde Niedere Börde**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur Lage und zu den Nutzungsarten/Nutzungsgrenzen aktualisiert.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit

vom **19.06.2017** bis **19.07.2017**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg während der Besuchszeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung zur Einsicht ausgelegt.

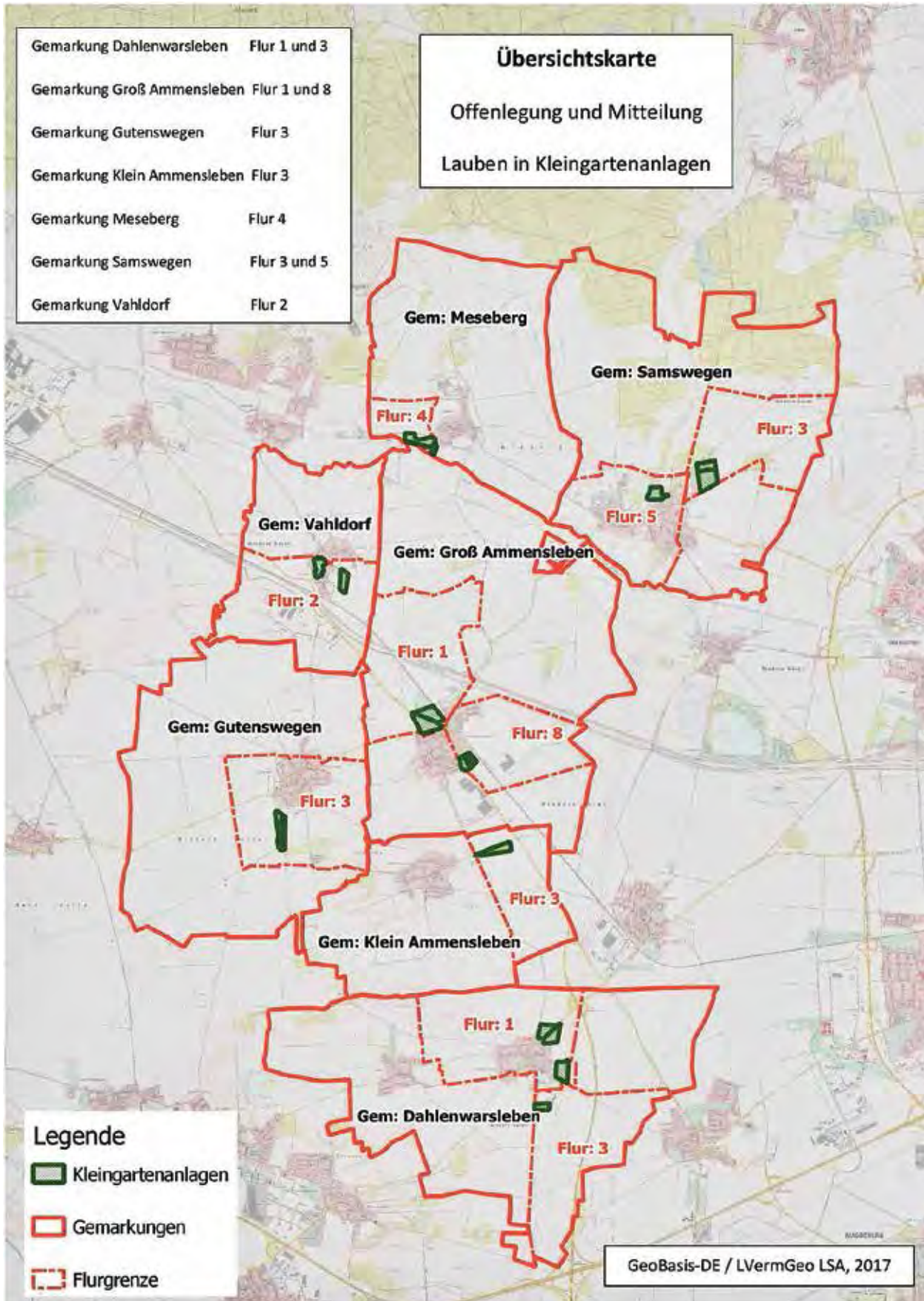
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391 567-7925, Frau Christine Schröder, gebeten.

Im Auftrag

gez.
VOR Sven Magnus-Wolfram
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de





Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,

**vertreten durch den
Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Schmette**

der Stadt Wolmirstedt,

**vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stichnoth**

der Gemeinde Barleben,

**vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Keindorff**

der Gemeinde Möser,

**vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Koppen**

der Gemeinde Niedere Börde,

**vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Tholotowsky**

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband

**vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Herr Meseberg**

Gemäß §§ 1-5 GKG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird folgende Zweckvereinbarung getroffen:

Präambel

Gemäß § 14a Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – im Folgenden DSGVO) sind die öffentlichen Stellen beim Einsatz automatisierter Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten verpflichtet, einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich einzusetzen. Diese Zweckvereinbarung dient der Umsetzung der vorgenannten Aufgabe.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Zweckvereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

§ 1

Aufgabenübertragung, Anstellung, Schulung, Fortbildung

- (1) Die Stadt Wolmirstedt, die Gemeinden Barleben, Moser und Niedere Börde sowie der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz entsprechend § 14 a DSGVO zur Besorgung.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird einen Angestellten, der die für einen Datenschutzbeauftragten erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, von anderen Aufgaben freistellen und für den Einsatz als Datenschutzbeauftragter umfassend schulen und fortbilden. Die vorstehende Verpflichtung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist nicht an eine bestimmte Person gebunden und gilt auch fort, wenn das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Datenschutzbeauftragten endet.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Verbandsgemeinde Elbe-Heide eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Stelle wird im Stellenplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide geführt.

- (4) Die Stelle zur Einhaltung des Datenschutzes wird organisatorisch in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit 40 Wochenstunden integriert. Die Arbeitgeberrechte und das Direktionsrecht obliegen dem Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.
- (5) Leistungsort ist die Verwaltung des jeweiligen Vertragspartners. Der Arbeitsplatz des Datenschutzbeauftragten befindet sich in einem Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht nur soweit dies zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 nötig ist. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Zweckvereinbarung zwischen dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.
- (6) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftragten in der Behörde fungiert.

§ 2

Einsetzung des Datenschutzbeauftragten

Der jeweilige Vertragspartner setzt den Datenschutzbeauftragten gemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 DSGVO ein.

§ 3

Aufgaben

Durch den Datenschutzbeauftragten sind die Aufgaben nach dem DSGVO insbesondere folgende Aufgaben umzusetzen:

- Beratung der Leitung der öffentlichen Stelle, des Personalrats und der Mitarbeiter über datenschutzrelevante Fragen,
- Durchführung von Kontrollen,
- Führung des Verzeichnisses,
- Sammlung der Nachweise zur datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle von automatisierten Verfahren,
- Erarbeitung von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen und weiteren allgemeinen Verlautbarungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Anwendung datenschutzgerechter Verwaltungsunterlagen (Vordrucke und Merkblätter),
- Mitwirkung bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsverlangungen nach §15 und 16 DSGVO,



- Mitwirkung bei der Erstellung von Bürgerinformationen sowie bei allgemeinen Eingaben und Anfragen zum Datenschutz,
- Beteiligung bei der Konzeption und Auswertung von Protokolldateien mit Personenbezug,
- Regelmäßige Berichte an die Leitung der beteiligten Verwaltungen,
- Schulung der Mitarbeiter der beteiligten Verwaltungen.

§ 4
Kostenregelung

- (1) Die entstehenden Personalkosten entsprechend Tarifvertrag der vollbeschäftigten Stelle (EG 9 TVöD ab 01.08.2016), die Sachkosten (Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 € jährlich (Empfehlung KGSt)) und die Gemeinkosten (20% der Bruttopersonalkosten, (Empfehlung KGSt)) des Arbeitsplatzes werden durch den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband zu 20 % getragen. Die restlichen 80 % der Gesamtkosten werden auf die o.a. fünf Kommunen entsprechend ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt.
- (2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres.
- (3) Die Kosten werden von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im laufenden Kalenderjahr als halbjährige Vorauszahlungen erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im darauffolgenden Jahr spätestens bis 30.06.

§ 5
Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für ein Jahr abgeschlossen. Nach Ablauf der zwei Jahre hat eine Evaluierung der Inhalte des Vertrages zu erfolgen.

§ 6
Änderungen und Auflösung

- (1) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der o.a. Vertragspartner gekündigt werden. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die o.a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Rogätz, den 14.07.16,

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister



Wolmirstedt, den 19.07.2016

Stichnoth
Bürgermeister



Barleben, den 20. Juli 2016
in Vertretung

Keindorf
Bürgermeister



Möser, den 18.07.2016

Köppen
Bürgermeister





Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 07.06.2017 Nr. 03/5

Groß Ammensleben, den

14.07.2016

Tholotowsky
Bürgermeisterin



Wolmirstedt, den

19.07.2016

Meseberg
Verbandsgeschäftsführer



IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber:	Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Niedere Börde:	Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde, Frau Erika Tholotowsky
Verteilung:	Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet, über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich
Redaktion/Bezug:	Leiter des Büros der Bürgermeisterin, Herr Jürgen Werner
Internet:	Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amtsblatt